



RegDir Schüßlburner im
**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Im Referat LS10

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Herrn
RefL Z30

☎ (02 28) Datum
3 00 - 4803 20. März 2001
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

Betreff: Angedrohtes Disziplinarverfahren wegen Äußerung falscher Auffassungen
Bezug: Ihr Schreiben vom 13. 03. 2001 – Z30/04.20.01 –
„Personalgespräche wegen schriftstellerischer Nebentätigkeit“ am 12. März 2001

Anlage: Stellungnahme zu den Vorwürfen

Sehr geehrter Herr

ich bedanke mich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, die ich als Anlage zu diesem Schreiben mit der Bitte übergeben darf, sie doch einfach Ihrer Vorlage an Herrn Sts beizufügen, sofern Sie bzw. Ihr Referat die Vorlage machen sollten.

Ich mache jedoch hiermit Ihnen gegenüber die **Besorgnis Ihrer Befangenheit** gemäß § 21 VwVfG geltend und darf Sie bitten, diese Tatsache Herrn Abteilungsleiter Z - Herrn UAbtL Z 3 halte ich aus ähnlichen Gründen für befangen - mitzuteilen, damit er eventuell die Anordnung trifft, dass ein unbefangener Kollege an Ihrer Stelle die Prüfung vornimmt, ob **dem Ergebnis der Vorermittlung zuwider** aufgrund des Inhalts von Publikationen, die mit der Dienstübung nichts zu tun haben, eine Dienstpflichtverletzung vorliegen kann.

Ergeht trotz Vorliegens der Befangenheit keine Anordnung des Abteilungsleiters, dann wird damit ein eventuell getroffener Verwaltungsakt, wie etwa die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nichtig (Umkehrschluss aus § 44 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG). Selbstverständlich würde dieser Nichtigkeitsgrund sofort im Verfahren geltend gemacht werden.

Die Besorgnis Ihrer Befangenheit begründe ich wie folgt:

1. Bereits die Verfahrensweise bei der Untersagungsverfügung belegt, dass Sie nicht willens sind, eine wirkliche „Anhörung“ vorzunehmen, d.h. sich inhaltlich mit den Argumenten - auseinander zusetzen, selbst wenn Sie diesen im Ergebnis nicht folgen. Eine „Anhörung“ ist für Sie eine lästige Angelegenheit – ich werde zum „Problem“, haben Sie ausdrücklich beim o.g. Personalgespräch gesagt (Vorschlag: Lassen Sie mich doch in Ruhe, dann ist das „Prob-

lem“ erledigt)– und geben damit zu erkennen, dass Sie nicht begreifen wollen, dass es hier um die Frage der aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Subjektstellung eines Betroffenen im Verfahren geht. Dementsprechend hat die ursprüngliche Untersagungsverfügung (verlagsbezogenes Publikationsverbot und Verbot der Gutachtenserstellung) kein einziges Mal das Wort „Meinungsfreiheit“ erwähnt, obwohl dies von mir ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Sie geben mir nunmehr für die beigelegte Stellungnahme bei einer relativ knappen Frist einen Termin (21. 03), der genau auf den Tag fällt, an dem Sie bereits beabsichtigen, die Vorlage zu machen („Mitte der Woche“). Dies ist ein formales Anzeichen, dass es Sie überhaupt nicht interessiert, was ich vorbringen werde. An demselben Tag, an dem meine Stellungnahme eingeht, scheint Ihr Ergebnis bereits festzustehen.

2. Schon die formale Seite Ihrer „Anhörungen“ erstaunt: Wie auch bei den Untersagungsverfügungen nicht von „Anhörung“ die Rede war, so wurde auch diesmal beim Telefonat am Freitag, den 9. März 2001 nicht gesagt, dass es sich um eine Anhörung „im Vorfeld“ von § 33 BDO handeln würde. Auch hierbei wäre dann zur Vorbereitung meinerseits unter Umständen Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, die bereits in der nicht begründbaren Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestehen können, möglich gewesen. Der Rechtsschutz ist damit erheblich beeinträchtigt worden.
3. Die bloße Objektstellung, die Sie mir unter Verletzung der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Pflicht zuweisen wollen, geht gut aus dem Vermerk Ihres Referats über meine „Anhörung“ vor Erlass der Untersagungsverfügungen hervor: Da wird die Anwesenheit eines Kollegen aufgeführt, der bei meiner Anhörung überhaupt nicht anwesend gewesen ist. Er mag ja bei der internen Nachbesprechung anwesend gewesen sein, war aber eben nicht bei meiner „Anhörung“ anwesend und hätte deshalb bei angemessenem Verständnis dessen, was *meine* Anhörung bedeutet, eben nicht im Vermerk genannt werden dürfen. Für Sie kam es aber erkennbar lediglich darauf an, dass andere absegnen, was Sie vorlegen. Was dem widerspricht, wollen Sie nicht zur Kenntnis nehmen und sich damit nicht wirklich auseinandersetzen.
4. Ihre Verfahrensweise erstaunt: Da wird plötzlich eine Untersagungsverfügung aufgehoben, weil man festgestellt hat, dass Sie unter fahrlässiger Verkennung der Rechtslage die Personalvertretung nicht beteiligt haben. Man erlässt dieselbe Verfügung mit kaum besserer Begründung zum gleichen Zeitpunkt wieder und übersieht bei grob fahrlässiger Verkennung der Rechtslage die Heilungswirkung nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, der die Aufhebung überflüssig gemacht hätte. Damit werden dem Staat unnötige Verfahrenskosten entstehen, die für die Frage aufgrund von Art. 34 Satz 2 GG von Bedeutung sein werden.
5. Die auf Verkennen der Rechtslage beruhenden verfahrensrechtlichen Schnellschüsse lassen darauf schließen, dass ich von Ihnen keine nüchterne Analyse von Sach- und Rechtslage erwarten kann, sondern es wird eine Art von Methodik praktiziert, wie man sie der Kadi-Justiz zuschreibt, indem einfach ein §, der gerade in den Kram zu passen scheint, strapaziert wird. So wurde für die Untersagung der Gutachtenserstellung § 1 Rechtsberatungsgesetz strapaziert, welcher zudem völlig konträr ausgelegt worden ist: Nach der Untersagungsverfügung wäre die Gutachtenserstellung verbotene Rechtsberatung, weil ich „abhängig“ sein soll, im Widerspruchsbescheid bin ich dann „unabhängig“ geworden, weshalb ebenfalls aber eine unzulässige Rechtsberatung vorliegen soll. Das Ergebnis steht fest und es wird nur noch die Begründung unterlegt! Nach dem Hinweis auf § 2 dieses Gesetzes, den man vorher nicht gelesen hatte, wird in einer erstaunlichen Logik im Ergebnis behauptet, die Gutachtenserstellung wäre „Wissenschaft“, wenn es nicht für „Rechtsextremisten“ gemacht wird, dagegen keine, wenn der Auftragsgeber als solcher eingestuft wird!

6. Diese fragwürdige juristische Qualität kennzeichnet die Begründungsweise von Untersagungsverfügung und Widerspruchsbescheid. Es wimmelt zwar von Bezugnahmen auf rechtlich unverbindliche sog. Verfassungsschutzberichte (die behauptete Bindungswirkung ist nicht belegt), dagegen wird die in einem Rechtsstaat wohl maßgeblicher juristische Kommentarliteratur nicht konsultiert – es finden sich keine Hinweise auf Ausführungen in entscheidenden Kommentaren. In der Untersagungsakte finden sich Abdrucke von VS-Berichten, dagegen fehlen Abdrucke von Gerichtsentscheidungen, wie etwa diejenige des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes, dessen Unkenntnis sich Ihr Mitarbeiter in der „Anhörung“ berüht hat, oder von Kommentarmeinungen hinsichtlich der neueren und für die Untersagungsverfügung einschlägigen Bestimmungen des BBG. Dann würden Sie nämlich feststellen, dass es keine Präzedenzfälle für so etwas gibt, was in Ihren Untersagungsverfügungen zum Ausdruck kommt.
7. Diese Art von Rechtslogik und Verfahrensmethodik, die noch bei der Anfechtungsklage betreffend Untersagungsverfügungen weiter analysiert werden wird, deutet doch darauf hin, dass Sie ein Verfahren gegen mich schon seit geraumer Zeit haben wollen und zwar ganz egal, was ich dazu äußern werde. Es wird nur noch ein entsprechender Vorwand gesucht, den man den Anschein einer Begründung verleihen könnte. Bereits aus der Aktenbezeichnung „Disziplinarangelegenheiten/Schüßlburner/Untersagung.doc“, die dem „Entwurf“ der Untersagungsverfügung betreffend Buchveröffentlichung und Gutachtenserstellung zu entnehmen ist, geht dies hervor; denn schließlich hat eine vorbeugende Untersagungsverfügung ja nichts mit einem Disziplinarverfahren zu tun. Um Ihr Ziel einer politischen Diskriminierung zu erreichen, ist Ihnen – so mein wohl plausibler Eindruck - die Rechtslage eigentlich egal: Das für mich positiv lautende Ergebnis des Vorermittlungsverfahrens scheint Sie nicht zu interessieren: Sie halten es nicht für erforderlich, darzulegen, warum dem Ergebnis nicht weiter gefolgt werden kann und wieso „alte Kammellen“ wieder aufgegriffen werden, die doch bereits untersucht worden sind (s. dazu auch die Anlage).
8. Ihr neuestes Stück ist die ungeheuerliche Behauptung, ich hätte mich ehrverletzend über Opfer des 3. Reiches geäußert. Ich habe mich erkennbar in dem erstgenannten Artikel, welcher lange Zeit vor Abschluss des Vorermittlungsverfahrens abgefasst worden ist, über die Täter des sowjetischen Gulag-Systems wie Kaganowitsch/Kogon (verantwortlich für 6 Mio. Tote), Trotski/Bronstein (Einführung des sowjetischen Zwangsarbeitersystems) oder Sinowjew/Apfelbaum (öffentliche Ankündigung der Ausrottung von 10 Mio. politischen Opfern) etc. geäußert und mir ist nicht bekannt, dass es sich bei diesen Tätern um Opfer des sog. Dritten Reiches handelt. Man muss schon eine erhebliche ideologische Voreingenommenheit haben, um eine derartige Behauptung aufstellen zu können. Da Sie etwas von „Ehrverletzung“ und „Herabwürdigung“ sprechen, ist darauf hinzuweisen, dass derartiges bis jetzt nur Ihnen aufgefallen zu sein scheint. Aufgrund des besonderen Schutzes der Opfer, die Sie vor allem meinen, würde es ein großes juristisches Risiko für mich darstellen, wenn ich das begangen hätte, was Sie mir völlig unberechtigter und ehrenrührige Weise vorwerfen (juristische Schritte bleiben vorbehalten). Der Charakter einer Stimmungsmache (mobbing syndrome) ist nicht zu verkennen.
9. Abgesehen von diesem unglaublichen Vorwurf, verschweigen Sie, was die konkreten Vorwürfe sein sollen, sondern Sie ergehen sich in Entrüstung: „Ersparen Sie mir, auf Ihre Publikationen einzugehen“, sie sind „schlimm, ganz schlimm“ so Ihr Originalton beim o.g. Personalgespräch. Bei einer derartigen Vorgehensweise kann nun von einer „Anhörung“ wirklich nicht die Rede sein, da ich nicht einmal weiß, zu was ich angehört werden soll. Ich soll mir wohl die Vorwürfe aufgrund der Liste meiner Publikationen gegen mich selbst ausdenken; da gebrauchen Sie in der juristisch äußerst problematischen Kategorie der „Offenkun-

digkeit“, welche sich wohl aus der Aufzählung der Liste einiger meiner Publikationen ergeben soll. Argumente ersetzen Sie dabei durch Anspielungen. Vorurteil wird zur Offensichtlichkeit: Ein typisches Anzeichen für eine voreingenommene Vorgehensweise, die nicht zu einem Verwaltungsjuristen passt.

10. Sie wollen sich hier als Moralapostel aufspielen und stellen damit das aufs Spiel, was seit Kant als eine Grundvoraussetzung des Rechtsstaates erkannt worden ist: Die Trennung von privater Moral und Rechtsnorm. Sie geben offen zu, dass Ihnen meine, jenseits der fünf Bundestagsparteien liegenden Meinungsäußerungen missfallen. Anstatt sie aber mit Hilfe der Medien, über die Ihnen nahestehende politische Kräfte verfügen, zu widerlegen (ich halte mich nicht für unfehlbar und messe meinen Ausführungen nicht den Charakter der Infallibilität zu, die Sie VS-Berichten beizumessen scheinen) meinetwegen auch zu bekämpfen, wollen Sie diese freie Meinungsäußerung unter Missbrauch des Disziplinarrechts unterdrücken. Zu diesem Zwecke setzen Sie – so muss ich Ihre Äußerungen verstehen – eine von Ihnen vertretene Parteiideologie und moralische Kurzschlussentrüstung mit „freiheitlich-demokratischer Grundordnung“ gleich und glauben, Auffassungen, die gegen diese, ideologisch missverstandene Verfassungskonzeption verstoßen, mit den Mitteln staatlicher Macht vorgehen zu können. Immerhin kann ich in der Anlage zur diesen entscheidenden formalen Punkten Stellung nehmen und ich nehme an, dass sich damit bei objektiver Würdigung die Sache erledigen müsste. Dies setzt jedoch voraus, dass der für die Prüfung Verantwortliche zu dieser Objektivität in der Lage ist. Dies bestreite ich in Ihrem Fall.
11. Ich bezweifle, dass Sie überhaupt verstehen, was Meinungsfreiheit, „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit“ (BVerfGE) bedeutet. Auch wenn ich damit ein Argument, das in der Anfechtungsklage der Untersagungsverfügung noch ausgeführt werden wird, vorwegnehme: Ihre Einlassung, man könne ein Buch ja auch im Eigenverlag veröffentlichen, verkennt völlig den Prozess der freien Meinungsbildung; denn genauso könnten Sie argumentieren, man müsse doch nicht unbedingt der X-Partei angehören, da man auch der A-Partei oder B-Partei angehören könne. Dass bei einer derartigen Argumentation nicht mehr von einem freien Parteienwettbewerb oder einem wirklichen Mehrparteiensystem die Rede sein könnte, dürfte offensichtlich sein – bei der Frage der Meinungsfreiheit verhält es sich nicht anders. Ihr mangelndes Verständnis von Meinungsfreiheit und des Prozesses der freien Meinungsbildung, das dabei deutlich wird, wirft erhebliche Zweifel daran auf, dass Sie in dem hier interessierenden Sachverhalt, wo es wesentlich m. E. nicht um eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Beamtenpflichten, sondern um ein richtiges Verständnis der Beamtenpflichten im Lichte der Meinungsfreiheit geht, überhaupt objektiv beurteilen wollen.
12. Trotz der juristisch durchaus anspruchsvollen Fragen, an deren objektiver Beantwortungsabsicht aufgrund der vorgenannten Punkte erhebliche Zweifel bestehen, wollen Sie einfach ein förmliches Disziplinarverfahren einleiten, weil Sie ja alles für so offensichtlich halten, ohne daran zu denken, dass es vielleicht dann doch besser wäre, wenn überhaupt, dann – zum Zwecke einer objektiveren Begutachtung – eine weitere Prüfung vornehmen zu lassen. Da der Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung zumindest bis jetzt noch nicht plausibel dargetan ist und die formale Hürde der verfahrensrechtlichen Verwirkung nicht überwunden ist, würde die **förmliche Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtswidrig** sein. Da Sie dies nicht erkennen wollen, weil Sie unbedingt gegen mich vorgehen wollen, wird Ihre Befangenheit mehr als deutlich. Dabei können Sie selbst nicht ausschließen, dass auch dieses Verfahren zu meinen Gunsten ausgehen wird. Ich kann aber nicht hinnehmen, wie einfach Sie sich die Sache zu machen scheinen, indem Sie sich sozusagen im Verfahren belehren lassen,

dass doch keine Pflichtverletzung vorliegt. Für ein derartiges Spielchen ist ein förmliches Verfahren, mit entsprechenden Kostenfolgen, dann doch eine zu ernste Angelegenheit.

Konsequenzen:

Ich gehe davon aus, dass ich die Besorgnis Ihrer Befangenheit hinreichend deutlich dargelegt habe. Die Konsequenzen, die sich hieraus für die Entscheidung der Behörde ergeben könnten, wenn diese daraus nicht die richtigen Schlüsse zieht, habe ich einleitend dargestellt.

Sollte die Behörde aus meinem Vorbringen keine Konsequenzen ziehen, dann erwarte ich von Ihnen, dass **Sie gegen sich selbst den Antrag auf Einleitung eines Disziplinar-** oder zumindest **Vorermittlungsverfahrens stellen** werden, sollten – wie zu erwarten – die derzeit laufenden Untersagungsverfügungen gerichtlich in meinem Sinne aufgehoben werden und sollte zudem ein Disziplinarverfahren, falls es wider Erwarten doch eingeleitet wird, zu meinen Gunsten ausgehen. Sie werden sich dann nämlich selbst vorwerfen müssen, nicht die „Freiheit des Andersdenkenden“ (R. Luxemburg) verteidigt zu haben und damit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eingetreten zu sein. Sie könnten sich dann nicht darauf berufen, dass „bessere Juristen“ (Ihre Worte im o.g. Personalgespräch) die Sache anders eingeschätzt hätten. Der Staat braucht in der Tat Beamte, die bei der Anwendung des bestehenden Rechts, für dessen Verwaltung sie ein Amt haben, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, da nicht alle Entscheidungen gerichtsfähig sind und das Gerichtssystem überfordert wäre, wenn es nicht davon ausgehen könnte, dass in der Regel die behördlichen Entscheidungen rechtmäßig sind. Die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidungen auch ohne gerichtliche Intervention und nicht die amtliche Unterdrückung der Meinungen Andersdenkender bedeutet nämlich jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung! In meinem Fall liegt dies vor, in Ihrem Fall wäre es zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

(Josef Schüßlburner)

Angedrohtes Disziplinarverfahren wegen Äußerung falscher Auffassungen

Stellungnahme des Betroffenen zu den Vorwürfen des gemäß § 21 VwVfG für befangen gehaltenen Referatsleiters Z 30 - Schreiben vom 13. 03. 2001 – Z 30/04.20.01 –

A.

1. Der Betroffene kann zu den inhaltlichen Vorwürfen kaum etwas sagen, da sich die Vorwürfe zumindest bislang in Andeutungen ergehen. Dem Betroffenen wird zugemutet, der Liste seiner Publikationen entnehmen zu können, dass er gegen Dienstpflichten verstoßen habe. Sofern der Vorwurf darin bestehen soll, dass der Betroffene falsche Ideen geäußert habe, kommt es allerdings auf die genaue Angabe der für falsch gehaltenen Ideeninhalte ohnehin nicht an, da insoweit den Vorwürfen, wie unter C. ausgeführt wird, ein Verkennen des Beamtenrechts zugrunde liegt. Z30 nimmt an, dass dieses dazu benutzt werden könnte, im Wege der disziplinarrechtlichen Nachzensur unerwünschte Meinungen von Mitarbeitern amtlich zu unterdrücken. Damit wird der Prozess der freien Meinungsbildung verkannt, der darin besteht, dass Argumente, die falsch sein mögen (der Betroffene hält sich nicht für unfehlbar) durch Argumente in Blättern des freien Meinungsmarktes widerlegt, aber diese nicht behördlich unterdrückt werden.
2. Bei dem etwas konkreteren Vorwurf, Opfer des 3. Reiches in ehrverletzender Weise diskreditiert zu haben, liegt **Stimmungsmache** vor. Der Vorwurf liegt in ehrverletzender Weise völlig neben der Sache, da es in dem inkriminierten Artikel um die Täter des Gulag-Systems geht, wie etwa um den für die vorsätzliche Hungersnot in der Ukraine (und für anderes) verantwortlichen Kaganowitsch, die keine Opfer des sog. 3. Reiches gewesen sind. Außerdem hätte die angebliche Dienstpflichtverletzung, die wohl darin bestehen soll, dass ein Beamter in seiner Freizeitpublikation im Interesse der Vermeidung einer einseitigen Bewältigungspolitik die Frage nach der Bewältigungsbedürftigkeit des sowjetischen Terrorregimes aufwirft, bereits **im disziplinarrechtlichen Vorverfahren** gestellt werden müssen (s. dazu nachfolgend unter B.). „Man“, d.h. die entsprechenden Beobachtungsorgane haben aber diesen Artikel nicht so schrecklich empfunden wie nunmehr das Referat Z30, da sie ihn sonst schon in das Vorermittlungsverfahren eingebracht hätten. Es wäre im übrigen – dies sei höchst vorsorglich vorgetragen - zu bezweifeln, dass in einem Disziplinarverfahren das Vorliegen von gerichtlich nicht festgestellten Ehrendelikten gegenüber Personen zu prüfen ist, die mit dem Dienstherrn, der Dienststellung und dem „Kundenkreis“ des Dienstherrn nichts zu tun haben.

B.

Der **Vorwurf der Dienstpflichtverletzung steht insgesamt im Widerspruch zum Ergebnis** des von Minister Wissmann gegen den Betroffenen eingeleiteten **Vorermittlungsverfahrens**, das festgestellt hat, dass **dem Betroffenen durch die Veröffentlichung unerwünschter Gedanken in einem falschen Kontext keine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen werden kann**. Das erneute Aufgreifen der Vorwürfe trifft auf den **Einwand der verfahrensrechtlichen Verwirkung**.

1. Z 30 hat nicht dargelegt, weshalb er glaubt, dass dieses Vorermittlungsergebnis unzutreffend ist. Er hat sich auch keine Gedanken zur Bindungs- oder Ausschlusswirkung im Hinblick auf das Wiederaufgreifen von Vorwürfen gemacht.
2. Selbst wenn das Vorermittlungsergebnis unzutreffend gewesen sein sollte, was selbstverständlich in Abrede gestellt werden muss, trifft jedoch den erneuten Vorwürfen der Einwand der **verfahrensrechtlichen Verwirkung**. Dies gilt zumindest hinsichtlich der vor dem Zeitpunkt des Vorermittlungsverfahrens liegenden Veröffentlichungen. Der **Nachzensur** durch den Dienstherrn – sofern diese verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist – zugänglich sind dann nur die Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Vorverfahrens erfolgt sind. Aus diesem Grunde können in der Liste der Publikationen die Nummern 1 bis 13 (s. Anlage) nicht mehr der disziplinarrechtlichen Würdigung im Wege der Nachzensur unterworfen werden: Die **Geltendmachung des (angeblichen) Dienstverstoßes wegen dieser Publikationen ist insoweit verwirkt**. Dazu kommt, dass die Publikationen Nr. 11, 12 und 13 **bereits ausdrücklich im Vorermittlungsverfahren gewürdigt** worden sind und **selbstverständlich kein Verstoß gegen die Dienstpflichten festgestellt** werden konnte. Veröffentlichung Nr. 3 war zwar in der Liste der damals geprüften Veröffentlichungen nicht ausdrücklich aufgeführt, jedoch war vom VS der Vorwurf erhoben worden, der Betroffene würde § 130 StGB als „Volksverhetzungskeule“ „diffamieren“ (oder so ähnlich). Auch insofern ist – zu Recht – keine Pflichtverletzung festgestellt worden. Es tritt auch insofern **verfahrensrechtliche Verwirkung** ein.
3. Die Behörde war bis jetzt auch bereit, das Ergebnis der Vorermittlungen zu akzeptieren. Die Tatsache, dass dies nunmehr anders sein soll, kann nur auf die Voreingenommenheit des Referates Z 30 zurückgeführt werden.

C.

Trotz der dürftigen Basis der Vorwürfe kann jedoch schon jetzt **abschließend aus Rechtsgründen verneint** werden, **dass durch die Tatsache von privaten Veröffentlichungen ein Dienstvergehen verwirklicht worden ist**. Der hauptsächlich angeführte § 52 BBG, der die amtliche Überschrift „Amtsführung“ aufweist, kann von vornherein nicht verletzt sein, da die inkriminierten Veröffentlichungen nicht im Dienst erfolgt sind und diese auch nicht zu den Dienstpflichten des Betroffenen gehören. § 53 BBG kann ebenfalls von vornherein nicht verletzt sein, weil sich das Mäßigungsgebot nur auf die konkrete Dienststellung bezieht. Da sich der Betroffene in den in der Liste aufgeführten Publikationen jedoch nicht zur Verkehrspolitik und zur Politik des Hauses geäußert hat, scheidet schon deshalb eine Dienstpflichtverletzung aus. § 54 Satz 3 BBG kann ebenfalls nicht verletzt sein, da der Betroffene nirgendwo eine Äußerung getan hat, die darauf schließen lässt, dass er die ihm übertragenen Dienstpflichten nicht objektiv wahrnehmen würde.

Zusammengefasst: **Es liegt schon aus Rechtsgründen keine Pflichtverletzung vor**. Ein entsprechender Verdacht ist nicht plausibel dargetan und es liegen daher die Voraussetzungen, die § 28 BDO fordert, nicht vor. Die **Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens wäre daher rechtswidrig**. Es wären Konsequenzen gegen die Personen zu prüfen, welche den Rat zu einem derartigen Verfahren gegeben haben sollten.

Im einzelnen:

1. Soweit die Prüfung der Publikationen nicht ohnehin aufgrund der verfahrensrechtlichen Verwirkung ausgeschlossen ist, was überwiegend der Fall ist, ist hinsichtlich der restlichen Artikel zu sagen, dass eine inhaltliche Prüfung durch den Dienstherrn nur möglich ist, wenn man die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Nachzensur** bejaht. Dies wird von der h. M. dem Grundsatz nach getan, allerdings mit Einschränkungen: Die Beurteilung kann sich allenfalls darauf beziehen, dass der Dienstherr prüfen darf, ob das sog. Mäßigungsgebot beachtet worden ist, d.h. im konkreten Fall des BMVBW, dass keine einseitige unsachliche Stellungnahme zur Verkehrspolitik erfolgt ist, die sich negativ auf das konkrete Dienstgeschäft auswirkt oder auswirken könnte. Jedoch wäre das Beamtenrecht kein „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG, wenn dabei unter Verstoß gegen die absoluten Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 GG, die teilweise in Art. 33 GG wiederholt werden, dienstrechtlich Meinungsinhalte allein aufgrund ihres politischen oder weltanschaulichen Charakters bewertet werden würden, die mit der dienstlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen. „Allgemeines Gesetz“, welches rechtmäßig die Meinungsfreiheit beschränken kann, stellt anerkannter Maßen ein Gesetz dar, das sich nicht spezifisch gegen eine bestimmte Meinung richtet. Bei richtiger Handhabung ist das BBG sicherlich ein derartiges rechtmäßiges Gesetz. Es darf allerdings nicht gegen Meinungsinhalte als solche diskriminierend angewandt werden. Dagegen scheint Z30 zu meinen, dass ein Disziplinarverfahren schon deshalb rechtmäßig wäre, weil es auf das Beamtenrecht gestützt ist. Damit verkennt Z30 den Zweck der zitierten Bestimmungen des BBG, die eben nicht darauf abzielen, Meinungen aufgrund ihres weltanschaulichen oder politischen Inhalts zu unterdrücken. **Meinungen dürfen in einer freien Demokratie überhaupt nicht unterdrückt werden, sondern man muss sie auf dem freien Meinungsmarkt bekämpfen.** Es steht Z30 selbstverständlich frei – und für diese Freiheit des Andersdenkenden ist der Betroffene immer eingetreten - als Privatmann die Meinungen des Betroffenen zu kritisieren, er kann sie jedoch nicht in amtlicher Funktion als Zensor unterdrücken lassen.
2. Der Betroffene ist mit *Bundeskanzler Schröder* der Meinung (wiedergegeben in der Broschüre von *H. Lummer*, „Wer selbst im Glashaus sitzt“, S. 56), wonach § 52 Abs. 2 BBG zu recht verlangt, dass der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beachtet und z. B. das Disziplinarrecht, über das er verfügt, nicht dazu einsetzt, ihm fremd erscheinende Meinungen in einer Art umgeleiteter Fremdenfeindlichkeit zu unterdrücken. Vielmehr muss er sich für die „Freiheit des Andersdenkenden“ (R. Luxemburg, s. dazu die Publikation Nr. 10) einsetzen. In der Tat ist § 52 BBG mit der Überschrift „Amtsgeschäfte“ versehen. Da der Betroffene aber keine rechtswidrigen Entscheidungen zu verantworten und auch nie zu solchen geraten hat, ja sich den Unmut zugezogen hat (Beweis könnte bei Bedarf erbracht werden), weil er auf rechtmäßigen Entscheidungen bestanden hatte, kann ihm keine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen werden.
3. Der Betroffene räumt ein, dass diese rechtsstaatliche und rechtssystematisch zwingende Auslegung des Beamtenrechts, die in den freieren 60er Jahren üblich gewesen ist, nachdem das BVerfG durch Betonung der Legalitätswirkung einer „nicht verbotenen Partei“ zugunsten eines beamteten Parteifunktionärs im 12. Band implizit den sog. Adenauererlass von 1951 kassiert hatte – es gab damals mit der DP eine Regierungspartei, die das Grundgesetz als Konzept abgelehnt, aber das Bundesverkehrsministerium in Person von Minister Seebohm völlig verfassungskonform verwaltet hat – angesichts der politischen Gewalttätigkeit der 68er Generation und ihren

drohenden „Marsch durch die Institutionen“ revidiert worden ist. Seitdem wird § 52 Abs. 2 BBG in der Tendenz so verstanden, dass auch außerdienstliche Worte (und nicht nur Taten) die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen können sollen. Dann ist es notwendig, das verfassungsrechtliche Zensurverbot, entgegen der Auffassung des Parlamentarischen Rates, auf die Vorzensur zu beschränken, um die zur Meinungskontrolle und nachträglicher Unterdrückung falscher Auffassung erforderliche Nachzensur ausüben zu können. Z30 bekennt sich zu der Möglichkeit einer derartigen Ideenunterdrückung der Mitarbeiter des BMVBW.

4. Allerdings stellt sich insoweit die Frage der **Vereinbarkeit** eines derartigen Ansatzes **mit dem Rechtsstaatsprinzip**. Das Gesetzmäßigkeitsprinzip als wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips schließt es eigentlich aus, einen Meinungsinhalt, der nicht einmal einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, als „verfassungsfeindlich“ (ein dem Grundgesetz ohnehin unbekannter Begriff) anzusehen, ebenso wenig, wie einem Kritiker des Mietrechts vorgeworfen werden kann, er wolle seinen Mietvertrag nicht mehr erfüllen; d.h. **eine Meinungsäußerung als solche kann die Verfassung überhaupt nicht verletzen**, so dass schon deshalb keine Pflichtverletzung denkbar ist. Die Konsequenzen, die aus der dem sog. Radikalenerlass zugrundeliegenden gegenteiligen Auffassung folgen, stellen – lässt man die Diskriminierung der Sozialdemokratie bis 1912/1916 außer Betracht - in der Regel einen Rückfall hinter die Freiheit des preußischen Beamtenrechts im sog. „Obrigkeitsstaat“ (s. dazu Rejewski, Die Pflicht zur politischen Treue im preußischen Beamtenrecht (1850 – 1918)) dar, bleiben auf alle Fälle hinter den Garantien der WRV zurück, obwohl Art. 33 GG (s. dessen Absatz 5) eigentlich im Lichte von Art. 130 WRV ausgelegt werden müsste: Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Mit diesem Verfassungsprinzip sind ideologisch motivierte Diskriminierungsmaßnahmen, wie sie Z30 vorschweben, nicht zu vereinbaren. Sollte wider Erwarten Z30 Recht haben, wäre die Behauptung bundesdeutscher Politiker widerlegt, wonach die Bundesrepublik den freiesten Staat der deutschen Geschichte darstellen würde!
5. In der sog. Radikalenentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (s. NJW 1996, S. 375) war tragender Gesichtspunkt für die Erkennung **der Menschenrechtswidrigkeit des bundesdeutschen Radikalenerlasses**, zumindest im konkreten Fall der DKP-Kollegin, dass § 52 BBG im Bundesgebiet nicht einheitlich angewandt worden ist, sondern zum Teil zugunsten der Kommunisten, wie im Falle des Kabinetts Schröder in Niedersachsen, im Sinne der Ansicht, der sich der Betroffene in Übereinstimmung mit dem Weimarer Recht anschließt. Dies ist ein maßgeblicher Wertungsgesichtspunkt: Angesichts der Tatsache, dass Mitglieder der **ehemaligen Diktaturpartei PDS im öffentlichen Dienst** nicht nur toleriert werden, sondern etwa mit der SPD Landesregierungen stellen, muss es der Betroffene als **rechtswidrige Diskriminierung ansehen**, wenn er wegen Meinungen, die denen, die im Kreise von PDS vertreten werden, widersprechen, der disziplinarrechtlichen Nachzensur unterworfen werden sollte. Der Betroffene hält sich bei Anwendung der üblichen ideologischen Einordnung als nicht so weit „rechts“ stehend, wie die DKP oder PDS als „links“ stehend einzustufen sind. Er darf bescheiden darauf hinweisen, dass er bereits auf der Seite des Rechtsstaates stand, als ein gewisser J. Fischer noch eine „Putzgruppe“ geleitet hat.
6. Im übrigen ging es beim sog. „Radikalenerlass“ (existiert der eigentlich noch?) im Kern um ein „Organisationsdelikt“ (Mitgliedschaft bei einer unerwünschten Partei). Dem Betroffenen soll jedoch offensichtlich kein derartiges „Organisationsdelikt“ vorgeworfen werden, sondern ein weit davor liegendes Meinungsvergehen um seiner selbst willen.

Während man beim „Organisationsdelikt“ noch behaupten konnte, es würde nicht „nur“ Meinung vorliegen, geht es bei der gegen den Betroffenen gerichteten Zielsetzung des Referates Z30 nur noch um Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, ja um vorbeugende Verhinderung der Verbreitung der Meinung (im Falle des mittlerweile gerichtlich angefochtenen verlagsbezogenen Publikationsverbots). Dies kann man nun wirklich nicht mehr mit den Bestimmungen des BBG begründen, zumal es hier gegen Meinungen gehen soll, die keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen und völlig außerhalb der dienstlichen Sphäre angesiedelt sind, so dass schon von vornherein der Anwendungsbereich des BBG überhaupt nicht gegeben ist. Es geht daher im vorliegenden Fall nicht einmal um eine Abwägung zwischen Beamtenpflichten und Meinungsfreiheit (dies wäre etwa dann berechtigter Weise der Fall, sollte dem Betroffenen sein Kommentarbeitrag zum Luftverkehrsrecht vorgehalten werden), sondern die angeführten Bestimmungen des BBG sind überhaupt nicht einschlägig! Sie haben einen ganz anderen Anwendungsbereich.

D.

Allerdings läge - zumindest bei objektiver Würdigung, die man als Betroffener von der Behörde eines Rechtsstaates erwarten darf - auch dann keine Dienstpflichtverletzung durch den Betroffenen vor, sollte das Beamtenrecht im Sinne des sog. Radikalenerlasses verstanden und zudem darüber hinausgehend auf bloße Meinungsäußerungen angewandt werden: Der Betroffene hat sich nämlich in seinen inkriminierten Beiträgen **nie gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** ausgesprochen, sondern allenfalls kritisiert, dass und zu verstehen versucht, warum diesen Prinzipien in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik zu seinen Bedauern nicht hinreichend entsprochen wird.

Um die Veröffentlichungen des Betroffenen angemessen würdigen zu können, ist von Bedeutung, dass **klar zwischen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als rechtsstaatlichem Begriff, den der Betroffene vertritt und der gewissermaßen ideologischen Ebene, die Z30 vertreten scheint, unterschieden wird.**

Freiheitliche demokratische Grundordnung wird vom Bundesverfassungsgericht etwas anders verstanden als in den Verfassungsschutzgesetzen kodifiziert (s. nachfolgend).

Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1, 12f.)

eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung
unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft
auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
die Volkssouveränität
die Gewaltenteilung

Definition in Verfassungsschutzgesetzen (Beispiel Niedersachsen)

Nr. 6 der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Nr. 1 das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen

Nr. 7 die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

die Verantwortlichkeit der Regierung

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

die Unabhängigkeit der Gerichte

das Mehrparteienprinzip

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und
Ausübung politischer Opposition

Nr. 4 die Ablösbarkeit der Regierung und ihre
Verantwortung gegenüber der Volksvertretung

Nr. 2 die Bindung der Gesetzgebung an die
verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der
vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an
Gesetz und Recht

Nr. 5 die Unabhängigkeit der Gerichte

Nr. 3 das Recht auf Bildung und Ausübung einer
parlamentarischen Opposition

Jedoch, welche Definition man auch immer einer an juristischen Tatbeständen ausgerichteten Bewertung zugrunde liegt: Der Betroffene hat sich nie gegen eines der vorgenannten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgesprochen. Den vorgenannten Katalogen lässt sich entnehmen, dass „freiheitliche demokratische Grundordnung“ nicht bedeutet, dass man zu einer geschichtlichen Frage nur eine bestimmte Auffassung vertreten dürfe oder bestimmte Interessengruppen, die eine bestimmte Deutung geschichtlicher Phänomene durchsetzen wollen, oder ausländische Staaten nicht kritisieren dürfe. Vielmehr würde gerade ein derartiges Verbot, das anscheinend Z30 durchsetzen will, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sein.

Da sich Z 30 in Andeutungen ergeht, kann der Betroffene dazu nicht Stellung nehmen.

Er versucht nun im folgenden zu vermuten, was Z30 bei seiner Behauptung meinen könnte:

1. Vermutlich meint Z30, dass sich der Betroffene gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgesprochen hätte, weil er bei der immer wieder auftretenden Diskussion der Anwendung von Art. 146 GG (Publikation Nr. 5, 15 und 16) - ein fortbestehendes Problem, das die SPD zu verantworten hat, da sie nicht der Aufhebung von Art. 146 GG zugestimmt hat (warum wohl??) - dafür eingetreten ist, eine neue deutsche Verfassung auf der Grundlage der WRV auszuarbeiten. Für ihn stellt nun einmal die WRV eine bessere Verwirklichung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar als das GG, zumindest wenn dieses so verstanden wird, wie dies unter „wehrhafter Demokratie“ (ein dem GG unbekannter Begriff) begriffen wird und was auf einer oft nicht zwingenden Auslegung des GG beruht. In der Tat hat Art. 146 GG, Ausdruck der Volkssouveränität (= Recht zur Verfassungsgebung) und damit zumindest nach der o.g. Definition des Bundesverfassungsgerichts, wenngleich nicht nach der Definition der Verfassungsschutzgesetze (s. Übersicht) Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nach Auffassung des Betroffenen den Zweck, die besonderen Beschränkungen, die im Grundgesetz im Vergleich mit den Verfassungen des Westens festzustellen sind (etwa Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2, 23, 26) zu beseitigen.
2. Der Betroffene ist des weiteren der Auffassung, dass das grundlegende Dilemma der „wehrhaften Demokratie“ (die partielle Vorweg-Abschaffung von Demokratie zur Vermeidung ihrer späteren „legalen“ Beseitigung durch Parteiverbote und Verbotssurrogate), die einen bundesdeutschen Sonderweg darstellt, nicht aufzulösen ist; auch wenn der Betroffene den rechtsstaatlichen Demokratieschutz als völlig legitim akzeptiert, ist er gegen das ins Staatsideologische führende Konzept, aber gerade im Interesse der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er geht dabei nicht so weit wie Prof. Ridder (ist gegen diesen disziplinarrechtlich vorgegangen worden?), der in einem durchaus zitierfähigen GG-Kommentar vom „totalitären Verfassungsschutz nach dem Konzept der wehrhaften (streitbaren) Demokratie“

gesprochen hat (s. Alternativkommentar RdNr. 28 zu Art. 21 Abs. 2 GG). Im Zusammenhang mit der versuchten Übertragung dieses ins Ideologische übergehenden Demokratieschutzes auf „Europa“ sieht der Betroffene allerdings eine ähnliche Gefahr, die Prof. Ridder bereits für die Bundesrepublik Deutschland gesehen hat. Diese Gefahr ist am Österreichboykott sichtbar geworden, wo außenpolitischer Druck ein freies Wahlergebnis korrigieren sollte – dies ist in der Tat eine totalitäre Tendenz, gegen die sich der Betroffene im Interesse der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entscheiden gewandt hat (s. Publikationen 18 – 20). Der Bericht der „Weisen“ hat dem Betroffenen Recht gegeben und hat die undemokratischen Maßnahmen der anderen EG-Mitgliedstaaten widerlegt: Man stellt sich im Falle der Bundesrepublik die Frage nach den disziplinarrechtlichen Konsequenzen: Welche Kollegen haben den Rat gegeben, die **freie Demokratie in Österreich zu beeinträchtigen**? Etwa ein Herr Schmierer, der vom einstigen Pol-Pot-Anhänger zum Manager der bundesdeutschen Außenpolitik (s. dazu *FAZ* vom 31. 01. 2001, S. 10) aufgestiegen ist? Bejahenden Falles: Wann wird gegen dieses frühere KBW-Mitglied im öffentlichen Dienst ein Disziplinarverfahren eingeleitet?

3. Zu diesen, vom Betroffenen mit den Mitteln der (hoffentlich) freien Meinungsäußerung bekämpften totalitären Gefahren zählt vor allem der strafrechtliche Schutz einer amtlichen Wahrheit: Deshalb seine Kritik am § 130 StGB, der sich ja ursprünglich (als „Aufstachelung zum Klassenkampf“ und dann „Klassenhetze“) gegen die SPD gerichtet hatte und seiner Ansicht nach zur Gänze abgeschafft werden müsste. Auch diese Kritik ist motiviert durch das Eintreten für die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es ist ein bössartiges Verkennen seiner Motivation, wenn ehrwürdig unterstellt wird, er würde sich gegen die Opfer des Dritten Reiches wenden. Diese will er durchaus strafrechtlich geschützt wissen, wobei aber die (vielleicht etwa zu verschärfenden) Ehrenschutzdelikte im Interesse der Meinungsfreiheit und der Trennung von Staat und weltanschaulichem Bekenntnis völlig ausreichen müssen. Er will in dieser Weise sogar noch weitere Opfer schützen, wie die deutschen Vertriebenen, die Opfer der kommunistischen Verfolgung und Ausrottung (man muss mit einem Opfer des Pol-Pot-Regimes gesprochen haben, um es als wirklich unmoralisch zu finden, über welchen Einfluss ehemalige KBW-Mitglieder wie Herr Schmierer zu verfügen scheinen). Dagegen erscheint ihm ein strafrechtlicher Menschenwürdeschutz als konzeptionell verfehlt und verfassungsrechtlich nicht abgedeckt, da die diesbezügliche Schranke der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG durch „Ehre“ und nicht durch „Menschenwürde“ bestimmt ist.
4. Der Betroffene ist gegen die Tabuisierungen (Denkverbote), die zum Bestandteil der ideologisch missverstandenen FDGO gemacht werden, obwohl sie ersichtlich in den o.g. Katalogen nicht enthalten sind. Dies läuft dann z. B. darauf hinaus, dass man etwa die israelische Politik nicht mehr kritisieren darf (so ist wohl die Nennung von Nr. 4 zu verstehen). Schließlich ist nicht er, sondern ein in bemerkenswerter Weise in Erscheinung getretener derzeitiger Außenminister Fischer für den Endsieg über Israel eingetreten! Für den Betroffenen selbst stellt dagegen die bloße Existenz des Staates Israel den Beweis für die Richtigkeit des von ihm als demokratietheoretisch konsequent befürworteten Nationalstaatskonzepts dar. Selbstverständlich darf man in einem freien Land die Tragik des Judentums in all ihren Aspekten beleuchten – und bis jetzt ist dem Betroffenen nicht bekannt, dass jemand an seinen Beiträgen Anstoß genommen hätte: Nr. 1 stellt im Kern eine Paraphrase eines wichtigen Buches einer russischen Jüdin dar. Nr. 4 beruht auf Büchern von Israelis, Nr. 17 liegt, prozessual von einem Beschwerten mit Zustimmung des Betroffenen überarbeitet, dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsbeschwerde

vor und wird hoffentlich dazu beitragen, dass der die Freiheit bedrohende § 130 StGB wenn nicht völlig, dann doch im wesentlichen Teil aufgehoben wird. Es wäre grotesk, wenn der Betroffene wegen dieses Artikels mit einem Verfahren überzogen würde, wenn das BVerfG vielleicht die darin enthaltene Argumentation zumindest teilweise akzeptiert haben wird.

5. Der empörende Vorwurf, der Betroffene würde Opfer des 3. Reiches herabwürdigen, wird schon dadurch widerlegt, dass trotz des weit ausgreifenden rechtlichen Schutzes (im übrigen: nicht der Opfer, sondern des Selbstverständnisses von Interessengruppen - ein vielleicht doch entscheidender Unterschied), sich über den inkriminierten, im übrigen der verfahrensrechtlichen Verwirkung unterliegende Artikel keiner aufgeregt hat. Der berühmte „herrschaftsfreie Dialog“ der Bundesrepublik ist ja dadurch gekennzeichnet, dass darauf gelauert wird, dass politisch Andersdenkende, die man nicht widerlegt, sondern unterdrücken will, in einem bestimmten Kontext ein falsches Wort gebrauchen, damit man Staatsorgane in Aktion setzen kann. Dies ist trotz der zahlreichen Beobachtungsorgane im Falle des Betroffenen zu Recht nicht geschehen. Es fällt auch auf, dass der Verfassungsschutz den Beitrag Nr. 1, den Z30 als „auch unmoralisch“ empfindet, bei seinem ersten Diskriminierungsversuch nicht erwähnt hat. Er unterliegt – wie unter **B.** dargestellt – ohnehin der verfahrensrechtlichen Verwirkung, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist, sondern lediglich zur Vorbeugung gegen eine die Befangenheit von Z30 begründenden Stimmungsmache eine Klarstellung erforderlich ist.
6. Obwohl sich der Betroffene hinreichend (s. dazu seine drei Beträge in dem Buch von Knütter/Winckler herausgegebenen Buch: Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, München 2000) mit der Methodik des VS – die Behörde und Konzeption, deren Missbrauch derzeit die freiheitlich demokratische Grundordnung am meisten bedroht - beschäftigt hat, muss er kapitulieren, wenn er errahnen soll, was an den Beiträgen 7 (darf man sich nicht für einen NATO-Beitritt Russlands aussprechen?), 9 und 14 „verfassungsfeindlich“ sein soll; darf man nicht mehr (rechtzeitig) auf die Probleme des sog. Multikulturalismus hinweisen und die demokratiethoretischen Dilemmata eines Vielvölkerstaates mit seinen negativen ökonomischen Konsequenzen behandeln? Dabei sieht der Betroffene die Indische Union durchaus als noch positives Modell einer „irreversiblen“ Europaentwicklung, da die denkbaren anderen Entwicklungen nur schlechter sein können.

Zusammengefasst: Der Betroffene hat sich nie gegen ein Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgesprochen, sondern lediglich kritisiert, dass diesen Prinzipien, wie unbeschränkter parteipolitischer Pluralismus, keine ideologischen Schranken der Meinungsfreiheit, in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik nicht hinreichend entsprochen wird. Deshalb kann ihn der Vorwurf einer Verletzung des § 52 Abs. 2 BBG nur treffen, wenn man unter „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ein mehr ideologisches Konzept versteht, mit dessen Hilfe man gegnerische Meinungen nicht im „herrschaftsfreien Dialog“ (Habermas) widerlegt, sondern verfahrensmäßig diskriminiert. Dieses von Z30 propagierte ideologische Konzept hat wiederum mit der vom Betroffenen selbstverständlich als rechtlich verbindlich angesehenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung kaum etwas zu tun. Eine Verletzung des Mäßigungsgebotes (§ 54 BBG) ist schon deshalb nicht gegeben, weil sich der Betroffene in den inkriminierten Beiträgen nicht zu verkehrspolitischen Fragen geäußert hat. Er hat in diesem Bereich niemanden unsachlich angegriffen, oder die Verkehrspolitik des BMVBW kritisiert. Derartige Konflikte hat er immer zu vermeiden gesucht, indem er sich zur Verkehrspolitik nicht äußert. An dem juristischen Kommentar zur Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts und Subventionsrechts

im Bereich der Luftfahrt hat der Betroffene nur mitgewirkt, weil er gleichsam offiziös dazu aufgefordert worden ist.

Da die Vorwürfe des Referates Z30 entweder aufgrund verfahrensmäßiger Verwirkung nicht mehr geprüft werden können und sich im übrigen, wie bereits das Ergebnis des Vorermittlungsverfahrens zeigt, sich als unzutreffend darstellen, ergeben sich als Konsequenz die folgenden

Anträge:

1. Das förmliche Disziplinarverfahren wird erst gar nicht eröffnet.
2. Es wird festgestellt, dass das von der Abteilung Z gegen den Betroffenen mündlich ausgesprochene Auslandsdienstreiseverbot gegenstandslos geworden ist.

Bonn, den 20. März 2001

(Josef Schüßlburner)